Information, Beratung und Anmeldung:

E-Mail: pilgerstelle@bistum-augsburg.de

Diözesan-Pilgerstelle Augsburg Peutingerstr. 5 86152 Augsburg Telefon. 0821-3166-3240 Telefax: 0821-3166-3249

Reiseveranstaltung:

Bayerisches Pilgerbüro gGmbH Dachauer Straße 9 80335 München Telefon: 089-545811-0 Telefax: 089-545811-69 E-Mail: info@pilgerreisen.de www.pilgerreisen.de

Trondheim

Gelebter Glaube in der Diaspora – Reise in Zusammenarbeit mit dem Bonifatiuswerk



vom 15. bis 19.07.2025, 5NOQ0101 Reiseleitung: Markus Schütz

Geistliche Begleitung: Diakon Andreas Martin

Wir bitten um frühzeitige Anmeldung.

Leistungen und Preise:

- Flug mit Linienmaschinen der KLM in der Economyklasse
- Unterbringung im Doppelzimmer mit Dusche/WC im Birgittenkloster in Tiller bei Trondheim
- Halbpension
- Busfahrten It. Programm
- bp-Reiseleitung und geistliche Begleitung ab/bis München (beide deutschsprachig)

Preis pro Person im Doppelzimmer:

ab/bis Flughafen München € 1.495,-Zuschlag Einzelzimmer € 116,- Ihr Vorteil bei uns: keine Anzahlung erforderlich!

Mindestteilnehmerzahl: 15

Die Mindestteilnehmerzahl für diese Reise beträgt 15 Personen. Wird diese nicht erreicht, kann das Bayerische Pilgerbüro bis 21 Tage vor Reiseantritt die Reise absagen.

Reisedokumente: Personalausweis oder Reisepass

Diese Angaben beziehen sich auf die **deutsche**, **österreichische und schweizerische Staatsbürgerschaft** ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände. Bei anderen Staatsbürgerschaften bitten wir um Mitteilung, damit wir Sie vor Vertragsschluss informieren können. **Einreise- und Gesundheitsbestimmungen** können sich je nach Situation im Zielgebiet dynamisch verändern. **Aktuelle Angaben** finden Sie unter www.pilgerreisen.de/teilnahmevoraussetzungen oder telefonisch unter (0 89) 54 58 11-0.

Wir empfehlen Ihnen **Versicherungsschutz** für Ihre Reise. Näheres finden Sie anbei im Anmeldeformular und in Ziffer 13 der beigefügten Allgemeinen Reisebedingungen.

Für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen: Aus unserer Sicht für Menschen mit eingeschränkter Mobilität eingeschränkt geeignet.

Die Kennzeichnung dient zu Ihrer Orientierung und kann keine Einzelfallbeurteilung ersetzen. Sprechen Sie uns in Zweifelsfällen gerne an.

Die beigefügten **Allgemeinen Reisebedingungen** sind Bestandteil dieses Prospektes. Regelungen zum Rücktritt vor Reiseantritt: siehe Ziffern 6 & 7 (Stornobedingungen Ziffer 7.1)



Blick auf den Nidarosdom. Trondheim







Trondheim – gelebter Glaube in der Diaspora In Zusammenarbeit mit dem Bonifatiuswerk

vom 15. bis 19. Juli 2025

"Bei uns ist jeden Tag Pfingsten" – überfüllte Kirchen und Gemeinden mit ganz unterschiedlichen Sprachen sind Alltag für die Katholiken in Norwegen. Auf dieser Reise begegnen wir nicht nur Natur und hellen Nächten, sondern vor allem Menschen, die eine frohe Botschaft leben. In Trondheim und in den Marienklöstern Tautra und Munkeby tauschen wir uns mit diversen Gesprächspartnern aus dem kirchlichen Bereich aus und lernen den Alltag der katholischen Minderheit Norwegens kennen.

1. Tag 15.07.2025 Anreise

Vormittags Abflug von München. Über Amsterdam kommen wir am Nachmittag in Trondheim an. Wir fahren zu unserer Unterkunft im Gästehaus des Birgittenklosters südlich von Trondheim. Dort erhalten wir eine kurze Führung durch das Kloster und nehmen gemeinsam mit den Schwestern am Abendgebet teil.

2. Tag 16.07.2025 Trondheim

Morgens besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an den Laudes mit den Schwestern. Nach dem Frühstück fahren wir nach Trondheim. Die Stadt wurde im Jahre 997 als Nidaros gegründet. Wir unternehmen einen Spaziergang und besichtigen den Nidarosdom, eine der bedeutendsten Kirchen Norwegens und lange Zeit Krönungskirche der norwegischen Könige. Hier befindet sich das Grab des hl. Olav, das Ziel vieler Pilgerreisen. Über Jahrhunderte hinweg war Trondheim der wichtigste Wallfahrtsort Nordeuropas. Zum Abendgebet sind wir wieder zurück im Birgittenkloster.

3. Tag 17.07.2025 Klosterleben in Norwegen

Möglichkeit zur Teilnahme an den Laudes. Klöster waren und sind Orte gelebten Christseins in der katholischen Diaspora. Unser ganztägiger Ausflug führt uns auf die im Trondheimfjord gelegene Insel Tautra. Hier begegnen wir einer erst kürzlich wiedergegründeten Ordensgemeinschaft sowie deren Kirchen, Mission und landwirtschaftlichen Produkten. Auf der



Neuer Dom St. Olav

Weiterfahrt entlang des Fjords sehen wir in Munkeby die Ruinen eines alten Zisterzienserklosters, das nördlichste Kloster des Zisterzienserordens. Zum Abschluss kommen wir nach Stiklestad. In der Schlacht vom Jahr 1030 musste der hl. Olav sein Leben lassen. Sie stellt einen bedeutenden Wendepunkt in der Christianisierung des Landes dar. Nach unserer Rückkehr ins Kloster besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am Abendgebet.

4. Tag 18.07.2025 Katholisches Leben in Trondheim

Vor dem Frühstück besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an den Laudes. Am Vormittag besichtigen wir in Trondheim die erst 2016 geweihte Domkirche St. Olav. Anschließend sprechen wir im Gemeinde- und Jugendzentrum über das Leben in der katholischen Diaspora. Am Nachmittag steht Zeit für eigene Erkundungen in Trondheim zur Verfügung. Abends können wir am Abendgebet mit den Schwestern teilnehmen.

5. Tag 19.07.2025 Rückreise

Bei den morgendlichen Laudes haben wir Gelegenheit, die letzen Tage Revue passieren zu lassen. Nach dem Frühstück bringt uns der Bus zum Flughafen Trondheim. Mittags Rückflug über Amsterdam nach München, wo wir am späten Nachmittag ankommen.

bonifatius

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise der Bayerisches Pilgerbüro gGmbH nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Bayerisches Pilgerbüro gGmbH, Dachauer Straße 9, 80335 München trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Bayerisches Pilgerbüro gGmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es h\u00e4ftet immer mindest\u00e4ns ein Unternehmer f\u00fcr die ordnungsgem\u00e4\u00dfe Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebürg in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden k\u00f6nnen die Pauschalreise innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umst\u00e4nden unter zus\u00e4tzlichen Kosten – auf eine andere Person \u00fcbertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises ibersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden k\u00f6nnen bei Eintritt außergew\u00f6hrlicher Umst\u00e4nde vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer R\u00fccktrittsgeb\u00fchr vom Vertrag zur\u00fccktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeintr\u00e4chtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht "Kündigung"), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- · Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die Bayerisches Pilgerbüro gGmbH hat einen Absicherungsvertrag mit der Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (Deutscher Reisesicherungsfonds GmbH, Sächsische Straße 1, 10707 Berlin, E-Mail: schadenmeldung@drsf.reise, Tel: (030) 78954770) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der Bayerisches Pilgerbüro gGmbH verweigert werden.

Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Allgemeine Reisebedingungen

"Bayerisches Pilgerbürg gGmbH" und "Bayerisches Pilgerbürg Studienreisen GmbH"

In unseren Katalogen finden Sie Pilgerreisen, die durch die Bayerisches Pilgerbüro gGmbH veranstaltet werden, sowie Studien-; Wanderreisen und Schiffsreisen, die durch die Bayerisches Pilgerbüro Stüdienreisen GmbH veranstaltet werden. Bei der Ausschreibung der einzelnen Reisen ist der jeweilige Veranstalter angegeben. Es gelten einheitlich die nachfolgenden Bedingungen, in denen Sie die Informationen zum Verbraucherstreitbeilegungsverfahren in Ziffer 14.2, die zu Widerrufsrechten in Ziffer 13. linden:

0. Ausnahmen vom Regelungsbereich dieser Allgemeinen Reisebedingungen

Tagesreisen ohne Übernachtung mit einer Dauer von weniger als 24 Stunden und einem Reisepreis bis zu max. § 500,00 (z. B., Bahnpilgern'). sowie die Buchung einer einzelnen Leistung (z. B. Charterflug nach Lourdes) fallen gesetzlich nicht mehr unter die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB, deshalb gelten für diese Angebote lediglich die Ziffern 1 bis 5, 6.3, 7.1, 8.3, 10.5, 11.2, 12, 13, 14.2 und 15 dieser Allgemeinen Reisebedingungen, ansonsten gelten die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (in den meisten Fällen sind dies §§ 631 ff. BGB).

1. Buchung der Reise / Vertragsschluss / Widerruf

- 1.1 Die Darstellung von vertraglichen Leistungen (Ausschreibung) im Katalog oder in Flyern, Broschüren, Annoncen etc. ist im Rechtssinn noch kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages. Vergleiche hierzu auch Ziffer 15 dieser Bedingungen.
- 1.2 Ihre Reiseanmeldung (Buchung), die formlos oder in Textform (also z. B. auf elektronischem Weg) erfolgen kann, stellt rechtlich das Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag kommt erst mit Zugang einer inhaltlich deckungsgleichen Bestätigung in Textform durch den Veranstälter der Reise (Im Folgenden: bp) zustande. An Ihre Reiseanmeldung sind Sie bis zur Annahme durch das bp, jedoch längstens 14 Tage ab Zugäng der Anmeldung beim bp gebunden. Geht eine bloße Interessensbekundung ihrerseits voraus, verändern sich möglicherweise die Rollen bei der Abgabe der Vertragserklärungen, stets kommt ein Vertrag aber nach der gesetzlichen Regelung erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem deckungsgleiche Vertragserklärungen beider Seiten (Angebot und Annahme) vorliegen, wobei die Annahme rechtzeitig erfolgt sein muss.
- 1.3 Nur bei Abschluss eines Reisevertrags außerhalb von Geschäftsräumen (z. B. bei Ihnen zu. Hause) besteht ein Widerrufsrecht, wenn nicht die mündlichen Verhandlungen, die zum Vertragsschluss geführt haben, auf Ihre vorhergehende Bestellung geführt wurden. Ansonsten bestehen keine Widerrufsrechte nach § 6 312 ff. BGB Isomit nur Rückritist- und Kündigungsrechte).
- 1.4 Vom bp ausgeschriebene Leistungen oder diese Reisebedingungen k\u00f6nnen nur durch eine ausdr\u00e4ckliche Vereinbarung mit dem bp, die aus Beweisgr\u00fcnden in Textform getroffen werden sollte, ge\u00e4ndert oder erg\u00e4nzt werden. Leistungstr\u00e4ger (z. B. Hoteliers) und Reisevermittler sind vom bp nicht bevollm\u00e4chtigt, solche Vereinbarungen zu treffen.
- 1.5 Soweit das bp vertragsgemäß die Beantragung von Visa oder ähnlichen Dokumenten übernimmt, handelt es geschäftsbesorgend für den Kunden. Die Erteilung von Visa selbst durch die zuständigen Behörden ist keine Leistungspflicht des bp.

2. Sonderfall Vermittlung

- 2.1 Wenn das bp ausdrücklich im fremden Namen Reiseprogramme oder einzelne touristische Leistungen anderer Anbieter vermittelt, z. 8. Flüge, Mietwagen, Fährtransporte, Reiseversicherungen, gilt Folgendes: Das bp ist als Vermittler nur für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vermittlung unter Einschluss eventueller Informationspflichten nach § 651 v. BGB, nicht für die gebuchte Leistung selbst verantwortlich. Eine zusätzliche Verantwortlichkeit kann sich jedoch im Fall der gleichzeitigen bzw. zeitmahen Vermittlung mehrerer Verträge ergeben, siehe hierzu § 651 v. BGB.
- 2.2 Die Haftung des bij für fehlerhafte Vermittlung ist auf den dreifachen Préis der vermittelten Leistung beschränkt, sowert keine Körperschäden betroffen sind und nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder ein Fall des § 651 w. Abs. 4 BGB vorliegen.

3. Ausführende Verkehrsunternehmen / Zuganreise zum Abflug

3.1 Die EG-Verordnung Nr. 2111 vom 14.12.2005 verpflichtet Reiseveranstalter, Reisevermittler und Vermittler von Bef\u00f6rderungsvertr\u00e4gen, Reisende vor der entsprechenden Flugbef\u00f6rderung \u00fcber die Identit\u00e4t jeder ausf\u00fchrenden Flugogesellschaft zu unterrichten, sobald diese feststeht. Soweit dies bei

Buchung noch nicht der Fall ist, muss zunächst die wahrscheinlich ausführende Fluggesellschaft angegeben werden. Bei Wechsel der ausführenden Flüggesellschaft nach erfolgter Buchung ist der Reisende unverzüglich zu unterrichten.

- 3.2 Beförderungen im Rahmen der Reise werden jeweils von als Leistungserbringer eingesetzten Beförderungsunternehmen durchgeführt. Diese Beförderungsunternehmen werden von uns sorgfältig ausgewählt und verfügen selbstverständlich über jeweils erforderliche behördliche Genehmigungen.
- 3.3 Soweit die Anreise zum Flughafen mit dem Zug erfolgt, beachten Sie bitte bei der Auswahl der Zugverbindung in angemessenem Umfang die möglicherweise auftretenden Verzögerungen bei der Zugbeförderung.

4. Sicherheitskonzepte / Leistungen / Leistungsänderungen

- 4.1 Wir wollen unseren G\u00e4sten unbeschwerte und sichere Reisen erm\u00f3g-lichen. Deshalb ist das Erf\u00e4llen der Vorgaben unserer jeweils der aktuellen Situa\u00e4\u00f3n und liner Herausforderungen angepassten Sicherheits- und Hygienekonzepte Voraussetzung \u00fcr Reiseantritt und Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen. Ggf. angeforderte Selbstausk\u00fcnfte ind nach bestem Wissen und Gewissen zu erstellen. Bei der Vorlage eventuell geforderter Nachweise (z. B. Urkunden, Atteste und Testergebnisse) gilt dies sinngem\u00e4\u00df\u00e4\u00e4n.
- 4.2 Ansonsten ergeben sich die vertraglich vereinbarten Leistungen aus der Reisebestätigung, vgl. Ziffer 1.2, 1.4 und 1.5, die im Rahmen Ihrer Vertragserklärung ergänzend auf die zugrunde liegende Ausschreibung Bezug nimmt. Eventuelle besondere Vereinbarungen, die aus Beweisgründen in Textform getroffen werden sollten, gelten vorranglg.
- 4.3 Nehmen Sie ab Reisebeginn einzelne Reiseleistungen aus Gründen nicht in Anspruch, die vom bp nicht zu vertreten sind, haben Sie keinen Anspruch, auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Das bp ist jedoch verpflichtet, sich bei den Leistungsträgen um Erstattung der ersparten Aufwendungen zu bemühen, soweit es sich nicht um wöllig unerhebliche Leistungen handelt.
- 4.4 Manchmal lassen sich Änderungen der Leistungen und der geplanten Abläufe faktisch nicht vermeiden, zum Beispiel ausgelöst durch Flugplanfänderungen, Wettereinflüsse, staatliche Maßnahmen oder erforderliche Anpassungen von Sicherheits- und Hygienekonzepten. Das bp behält sich dadurch ausgelöste Änderungen, z. B. Wechsel der Fluggesellschaft, der Flugzeiten, der Routenführung und der Programmreihenfolge, Austausch von Teilen des Programms etc., in angemessenem Umfang vor, wird sich aber stets bemühen, die Abweichungen möglichst gering zu halten und Sie frühzeitig zu unterrichten. Bei erheblichen Änderungen bleiben Ihre sich hieraus ergebenden Ansprüche selbstverständlich unberührt. Unerhebliche, rechtzeitig und ordnungsgemäß gemäß § 651 f Abs. 2 BGB mitgeteilte, vorbehaltene Änderungen werden Vertragsinhalt. Im Fall einer mangelhaften Erbringung der geänderten Leistung bleiben Ihre Rechte und Ansprüche insoweit eberfalls unberührt.

5. Zahlung des Reisepreises / Anzahlung / Zusatzkosten

- 5.1 Für die Buchung einzelner Leistungen sowie Reisen mit einem Reisepreis bis zu max. € 500,00, die weniger als 24 Stunden dauem und keine Übernachtung einschließen, ist kein Sicherungsschein erforderlich. Für alle sonstigen Reisen erhalten Sie den Sicherungs- schein nach § 651 r Abs. 4 BGB mit der Buchungsbestätigung. Informieren Sie das bp bitte umgehend, falls er fehler sollte.
- 5.2 Mit Zugang eines nach Ziffer 5,1 erforderlichen Sicherungsscheines kann das bp eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Reissepreises fällig stellen. Soweit keine anderweitige Regelung getroffen wurde, ist der Reisepreis 20 Tage vor Reisebeginn fällig.
- 5.3 Stornoentschädigungen und Versicherungsprämien sind jeweils sofort fällin.
- 5.4 Fallen durch von ihnen zu vertretende Umstände ohne mittvirkendes Verschulden des bp bei der Vorbereitung oder Durchführung der Reise zusätzliche Kosten für Vertragsleistungen an (z. B. wegen einer erforderlichen kostenpflichtigen. Flugreservlerungs-/Ticketänderung aufgrund fehlerhafter. Namensangaben von Ihnen), kann das bp den Ersatz dieser Kosten von Ihnen verlangen.

5a. Preisänderungen nach Vertragsschluss

- 5a.1 Das bp ist berechtigt, den bestätigten Reisepreis zu erh\u00f6hen, soweit die verlangte Erh\u00f6hung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten.
- Änderung des Preises für die Bef\u00f6rderung von Personen aufgrund h\u00f6herer Kosten f\u00fcr Treibstoff oder andere Energietr\u00e4ger.
- Änderung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen (Touristenabgaben; Hafen» oder Flughäfengebühren sowie Sicherheitsgebühren im Zusammenhang mit der Beförderung, Einreise-Aufenthalts- und öffentlich-rechtliche Eintrittsgebühren).

· oder der Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse

ergibt.

Sie können eine Senkung des Reisepreises und Berechnung des neuen Reisepreises nach dem folgenden Abs. 5 a.2 verlangen, soweit eine begehrte Senkung sich unmittelbar aus einer nach Vertragsschluss erfolgten Änderung der in Satz Taufgeführten Positionen ergibt und dies zu niedrigeren Kosten für das bp führt. Soweit für das bp dadurch Verwaltungskosten entstehen, können diese in tatsächlich entstandener Höhe vom errechneten Ermäßigungs- bzw. Erstattungsbetrag abgezogen werden, sie sind auf Ihr Verlangen nachzuweisen

- 5a.2 Der Reisepreis wird maximal um den Betrag verändert, der sich bei Addition der Anderungsbeträge der in Abs. 5 a. 1 genannten Kostenbestandteile ergibt. Soweit einschlägige Anderungen eine Reisegruppe als Gesamtheit betreffen, werden sie zunächst pro Kopf umgelegt. Zur Ermittlung des Umlagebetrages wird - je nachdem, was für die Kunden günstiger ist - entweder die konkret erwartete oder die ursprünglich kalkulierte durchschnittliche Tellnehmerzahl zugrunde gelegt.
- 5a,3 Das bp muss Ihnen eine Preiserhöhung unter Angabe des Erhöhungsgrundes spätestens am 21. Tag vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich unter Mitteilung der Berechnung mitteilen.
- 5a.4 Eine Preiserhöhung bis zu 8 % ist einseitig wirksam. Erhöht sich der Reisepreis um mehr als 8 %, kann Sie das bp spätestens am 21. Tag vor Reiseantritt auffordern, innerhalb angemessener Frist die angebotene Preiserhöhung anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach ausdrücklicher Annahme oder fruchtlosem Verstreichen einer solchen Frist gilt das Angebot als angenommen. Wählen Sie stattdessen. den Rücktritt, so erhalten Sie den Reisepreis unverzüglich zurück, Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bleiben unberührt (§ 651 i Abs. 3 Nr. 7 BGB).

6. Fälle des kostenfreien Rücktritts vor Reiseantritt durch den Kunden; Rücktritt durch das bp bei außergewöhnt. Umständen/ Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

- 6.1 Treten am Bestimmungsort der Reise oder in dessen unmittelbarer Nähe. unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auf, die die Durchführung der Reise oder die Beforderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, dann sind Sie vor Reise- beginn zum kostenfreien Rücktritt berechtigt. Solche Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht Ihrer Kontrolle unterliegen und Ihre Folgen sich auch durch alle zumutbaren Vorkehrungen nicht hätten vermeiden lassen, vergleiche § 651 h Abs. 3 BGB.
- 6.2 Ist das bp aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert, kann es unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrunds seinen Rücktritt erklären.
- 6.3 Ist in der Reiseausschreibung oder in sonstigen Unterlagen, die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann das bp bis 21 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- 6.4 Ein Recht zum kostenfreien Rücktritt besteht auch unter den Voraussetzungen der Ziffer 5 a.4 oder bei einer erheblichen Änderung eines wesentlichen Bestandteils der Reiseleistung.
- 6.5 In den Fallen der Ziffer 6.1-6.4 (und Ziffer 7.1) verliert das bp den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis und wird darauf bereits gezahlte Beträge unverzüglich zurückerstatten.

7. Rücktrittskosten vor Reisebeginn in sonstigen Fällen / Ersatzteilnehmer / Umbuchung

7.1 Vor Reisebeginn können Sie auch abgesehen von den in Ziffer 6. geregelten Fällen jederzeit vom Vertrag zurücktreten (stornieren). Das bp verliert mit Ihrem Rücktritt dann den Anspruch auf den Reisepreis (vol. Ziffer 6.5), kann jedoch eine angemessene Entschädigung beanspruchen, für die - sofern nicht anders vereinbart - folgende Pauschalbetrage (ausgehend vom Reisepreis und dem Zugang der Rücktrittserklärung) festgelegt werden:

I. Pilgerreisen in Europa:

bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 10 %, vom 60 .- 31. Tag vor Reisebeginn 15 %, vom 30.-11. Tag vor Reisebeginn 25 %, vom 10.- 4. Tag vor Reisebeginn 50 %; ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 75 % des Reisepreises.

II. Außereuropäische Pilgerreisen, alle Studien- und Wanderreisen (inkl. Jakobswegreisen) sowie Schiffsreisen:

bis zum 61. Tag vor Reisebeginn 10 %,

vom 60.-31. Tag vor Reisebeginn 15 %.

vom 30.-21. Tag vor Reisebeginn 30 %, vom 20.-11. Tag vor Reisebeginn 40 %,

vom 10.- 4. Tag vor Reisebeginn 50 %,

ab dem 3. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise 75 % des Reisepreises.

Stichtag für die Fristberechnung ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim bp (also die früheste Möglichkeit zur Kenntnisnahme zu den üblichen Geschäftszeiten oder eine frühere tatsächliche Kenntnisnahme). Das bp ist auf Ihr Verlangen verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Es bleibt Ihnen unbenommen, dem bo nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die vom bp geforderte Pauschale.

- 7.2 Zahlungspflicht und Fälligkeit hinsichtlich der Rücktrittsentschädigung sind unabhängig von Erstattungspflichten durch eine Rücktrittsversicherung. Die Pflicht zur Zahlung der Versicherungspramie wird vom Rücktritt nicht
- 7.3 Innerhalb angemessener Frist vor Reisebeginn können Sie verlangen, dass ein von Ihnen benannter Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Das bp kann dem Eintritt widersprechen, wenn der Dritte den vertraglichen Reiseerfordernissen nicht genügt, z. B. seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anardnungen entgegenstehen. Bei erfolgtem Eintritt haften Sie und der neue Reiseteilnehmer gemeinsam als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt entstehenden Mehrkosten, Ihnen ist ein Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. Mehrkosten dürfen nur in angemessenem Umfang gefordert werden und müssen dem bp tatsächlich entstanden sein.
- 7.4 Umbuchungen auf eine andere Reise des bp sind bis 61 Tage vor Reisebeginn der ersten und ursprünglichen Reise gegen eine Bearbeitungspauschale von € 25,00 pro Person, maximal 10 % des ursprünglichen Reisepreises (zusätzlich zum neuberechneten Reisepreis) möglich, wenn sämtliche nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. Es handelt sich nicht um eine Reise eines anderen Veranstalters, die vom bp lediglich vermittelt wird (vgl. Ziffer 2),
- b. es handelt sich bei der ursprünglichen Reise nicht um eine Schiffsreise oder ein Individual-Arrangement,
- c. die gewünschte Leistung ist verfügbar, also aktuell bereits buchbar,
- d, die "neue" Reise beginnt spätestens ein Jahr ab Umbuchungsdatum und e. aus der Ausschreibung ergibt sich keine andere Regelung.

8. Beistandspflicht bei Schwierigkeiten des Reisenden / Störung der angetretenen Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände / Reiseausschluss wegen besonderer Umstände

- 8.1 Geraten Sie während der angetretenen Reise in Schwierigkeiten, muss das bp Ihnen nach § 651 g BGB unverzüglich in angemessener Weise Beistand leisten, insbesondere durch Bereitstellung bestimmter Informationen und Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen. Sofern die Beistand erfordernden Umstände schuldhaft von Ihnen herbeigeführt wurden, kann das bo Ersatz seiner tatsächlich entstandenen Aufwendungen fordern, wenn und soweit diese angemessen sind.
- 8.2 Das nach früherer Rechtslage gegebene Kündigungsrecht beider Seiten wegen höherer Gewalt ist entfallen. Nach Reiseantritt kann nur noch von Ihnen bei (gleichzeitigem) Vorliegen eines Mangels nach § 651 I BGB gekündigt werden. Die Rechtsfolgen und Beschränkungen der Rechtsfolgen eines Mangels oder einer Kündigung wegen Mangels in Fällen unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände ergeben sich aus § 651 k Abs. 4 und 5 und § 651 n Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- 8.3 Das by kann Sie vor Reiseantritt und während der Reise aus wichtigem Grund von der Teilnahme an der Reise ganz oder teilweise ausschließen, soweit Ihre Teilnahme aus Gründen aus Ihrer Sphäre unzumutbar ist. Dies kann insbesondere vorliegen, wenn der Reiseablauf von Ihnen nachhaltig gestört oder gefährdet wird und dem auch nach Abmahnungen nicht abgeholfen wird oder nicht abgeholfen werden kann: Reiseleiter/örtliche Vertretungen des bp sind zum Ausspruch der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen bevollmächtigt. Die sonstigen Rechtsfolgen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

9. Rechte und Pflichten der Reiseleitung

Die jeweilige Reiseleitung/örtliche Vertretung des bp ist während der Reise beauftragt, Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen entgegenzunehmen und für Abhilie zu sorgen, sofern dies möglich oder erforderlich ist, sowie nach § 651 g. erforderliche Beistandsleistungen zu erbringen. Sie ist ebenfalls bevollmächtigt, die nach Ziffer 8.3 dieser Bedingungen gegebenenfalls erforderlichen Erklärungen abzugeben. Sie ist nicht befugt oder bevollmächtigt, Ansprüche auf Minderung oder Schadensersatz mit Wirkung gegen das bp anzuerkennen.

10. Obliegenheiten und Rechte des Reisenden bei mangelhafter

- 10.1 Ein Reisemangel ist unverzüglich anzuzeigen, Abhilfe- verlangen und Mangelanzeige sind bei vom bo veranstalteten Reisen an dessenelgene Reiseleitung/örtliche Vertretung zu richten (erforderliche Kontaktdaten finden sich in den Reiseunterlagen). Soweit möglich und zumutbar, sind sie an das bp direkt zu richten. Zu den Folgen einer verspäteten oder unterlassenen Mängelanzeige siehe Ziffer 10.4.
- 10.2 Wird die Reise nicht vertragsgerecht erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Das bp kann die Abhilfe verweigern, wenn sie unmöglich oder unter Berücksichtigung von Ausmaß des Mangels und Wert der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.
- 10.3 Ist das bp nicht berechtigt, die Abhilfe zu verweigern, und leistet es nicht innerhalb einer von Ihnen bestimmten angemessenen Frist die gebotene Abhilfe, so können Sie selbst Abhilfe schaffen und Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen. Die Fristsetzung ist unnötig, wenn Abhilfe verweigert wird oder sofortige Abhilfe notwendig ist.
- 10.4 Für die Dauer einer mangelhaften Leistung besteht Ihrerseits ein Anspruch auf Herabsetzung des Reisepreises (Minderung, § 651 m BGB), daneben bestehen gegebenenfalls Ansprüche auf Schadensersatz (§ 651 n BGB). Soweit infolge einer schuldhaften Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige dem Mangel nicht abgeholfen werden konnte, sind Sie nicht berechtigt, Minderung oder Schadensersatz zu verlangen.
- 10.5 Zum Recht auf Kündigung und zu weiteren Einzelheiten von Minderung und Schadensersatz siehe §§ 651 k bis 651 o BGB.
- 10.6 Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck muss unverzüglich auch dem Beforderungsunternehmen angezeigt werden, da Internationale Abkommen und gesetzliche Bestimmungen zusätzliche Ausschlussfristen (neben den in diesen Allgemeinen Reisebedingungen erwähnten) enthalten. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet (bei der Flugbeförderung z. B. als "PIR - Property Irregularity Report" bezeichnet). Achten Sie darauf, dass Sie ggf. ein solches Dokument erhalten, und bewahren Sie es sorgfältig auf.

11. Haftungsbeschränkungen für das bp

- 11.1 Die vertragliche Haftung des bp besteht, soweit sich Einschränkungen nicht bereits aus dem Gesetz ergeben, unbegrenzt.
- 11.2 Die Haftung des bp auf Schadensersatz wegen unerlaubter Handlung wird, soweit sie nicht Körperschäden betrifft oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, auf den dreifachen Reise- preis des betroffenen Teilnehmers beschränkt. Bis € 4.100,00 Schaden haftet das bp insoweit unbegrenzt.
- 11.3 Hinweise zu den Besonderheiten bei Reisegepäck siehe Ziffer 10.6.

12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen

- 12.1 Die Information über solche behördlichen Bestimmungen durch das bo bei Buchung bezieht sich auf den Stand zu diesem Zeitpunkt für deutsche, österreichische und Schweizer Staatsbürger ohne Berücksichtigung persönlicher Umstände, soweit keine besonderen Angaben gemacht wurden. Bei anderen Staatsbürgerschaften bitten wir um Mitteilung, damit wir Sie von Vertragsschluss informieren können.
- 12.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass iederzeit die Möglichkeit einer nachträglichen Änderung dieser behördlichen Bestimmungen besteht. Das bp wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bemühen, Sie von etwaigen Änderungen so rechtzeitig wie möglich zu unterrichten. Ihnen wird jedoch nahegelegt, selbst die Nachrichtenmedien zu verfolgen, um sich frühzeitig auf eventuelle Änderungen einstellen zu können.
- 12.3 Sie sollten sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Allgemeine Informationen erteilen die Gesundheitsämter, reisemedizinisch erfahrene Ärzte, reisemedizinische Informations- dienste oder die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

13. Versicherungen

Reiseversicherungen sind regelmäßig im Reisepreis nicht enthalten. Maßweblich sind die Angaben in der Reiseausschreibung. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktritts-Versicherung, ggf. erweitert um eine Absicherung hinsichtlich der Corona-Pandemie (vorbehaltlich Verfügbarkeit), sowie einer

Reisekrankenversicherung mit Deckung der Rückführungskosten bei Unfall. Krankheit oder Tod und vermitteln Ihnen geme entsprechende Angebote der ERGO Reiseversicherung AG, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Sollten Sie im Zusammenhang mit der Versicherungsvermittlung Anlass zur Beschwerde haben, so können Sie sich an diese außergenchtliche Beschwerde- und Schlichtungsstelle wenden: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 080632, 10006 Berlin,

Tel. 0800-3696000, Fax 0800-3699000,

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de,

Web: www.versicherungsombudsmann.de

14. Anspruchstellung / Verjährung

- 14.1 Ihre reisevertraglichen Ansprüche bei Reisemängeln (§ 651 i BGB) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.
- 14.2 Das bp ist zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet. Wir ziehen die direkte Korrespondenz mit Ihnen vor. Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeiegung: http://ec.europa.eu/consumers/odr/

15. Gültigkeit der Angaben in der Ausschreibung

Die Ausschreibung kann nur die zum Druck- bzw. Aktualisierungszeitpunkt feststehenden Gegebenheiten berücksichtigen, und Druckfehler können leider auch bei größter Sorgfalt vorkommen. Auch bei freien Kapazitäten muss das bp keinen Vertrag mit von ihm als fehlerhaft oder überholt erkannten Inhalten abschließen.

16. Sonstiges / Gerichtsstand / Rechtswahl

Es gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die rejsevertraglichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, §§ 651 a ff. BGB (soweit das bp als Reiseveranstalter tätig wird und deutsches Recht anwendbar ist). Sind Sie nicht Staatsbürger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz und/ oder haben Sie Ihren Wohnsitz nicht in einem der genannten Staaten, so gelten deutsches Recht und der Gerichtsstand in Deutschland als vereinbart.

Stand: August 2023

Bayerisches Pilgerbüro gGmbH

Dachauer Straße 9 - 80335 München Amtsgericht München HRB 286275 FA München USt.-ID: DE 129522070 Geschäftsführerin: Dr. Irmgard Camilla Jehle

Telefon: 089 / 54 58 11-0 - Telefax: 089 / 54 58 11-69 E-Mail: info@pilgerreisen.de · Web: www.pilgerreisen.de

Bankverbindung; LIGA Bank Regensburg - Filiale München IBAN: DE66 7509 0300 0002 1449 64 SWIFT/BIC: GENODEF1M05

Bayerisches Pilgerbüro Studienreisen GmbH

Dachauer Straße 9 - 80335 München Amtsgericht München HRB 55586 FA München USt.-ID: DE 129309263 Geschäftsführerin: Dr. Irmgard Camilla Jehle

Telefon: 089 / 54 58 11-0 - Telefax: 089 / 54 58 11-69 E-Mail: info@pilgerreisen.de - Web: www.pilgerreisen.de

Bankverbindung: LIGA Bank Regensburg - Filiale München IBAN: DE35 7509 0300 0002 1523 12 SWIFT/BIC: GENODEF1M05

Datenschutz

Ihre erfassten Daten werden ausschließlich zu folgenden Zwecken verarbeitet:

- · Vertragsanbahnung und -abschluss.
- · Reise- bzw. Leistungsdurchführung
- Vertragsabwicklung
- Kundenbetreuung
- · Werbung für eigene Angebote per Post

Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit wider- sprechen. Eine kurze Mitteilung an die oben angegebenen Kontakt- daten genügt.

Weitere Informationen zum Datenschutz, zur Verarbeitung Ihrer Daten und Ihren Weiteren Datenschutzrechten entnehmen Sie bitte unseren allgemeinen Datenschutzhinweisen

https://www.pilgerreisen.de/datenschutz-kundendaten